

# Lageberichterstattung im Wandel

von Prof. Dr. Christian Fink

*Die Lageberichterstattung hat in Deutschland eine lange Tradition. Über viele Jahre hinweg fristete sie ein eher stiefmütterliches Dasein und wurde häufig als lästiges Beiwerk zum Jahres- oder Konzernabschluss abgetan. Auch wenn dies vor allem bei kleineren, nicht kapitalmarktorientierten Unternehmen zum Teil bis heute der Fall ist, hat der Lagebericht als Bestandteil der Finanzberichterstattung größerer und insbesondere kapitalmarktorientierter Unternehmen in den letzten Jahren enorm an Bedeutung gewonnen. Ein Grund hierfür ist die stetige Ausweitung der Berichtspflichten für bestimmte Unternehmensgruppen, durch die die Mindestinhalte des Lageberichts seit der grundlegenden Neufassung der §§ 289 und 315 HGB im Jahr 2004 sukzessive erweitert wurden.*

## **Erhöhte Transparenz- anforderungen**

So wurden seit dem Bilanzrechtsreformgesetz (BilReG) aus dem Jahre 2004 u.a. der Vergütungsbericht (2005), die übernahmerelevanten Angaben (2006) sowie die Darstellung der wesentlichen Merkmale des rechnungslegungsbezogenen internen Kontroll- und Risikomanagementsystems und die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289a HGB (2009) als Bestandteile des Lageberichts ergänzt. Dabei ist zu beachten, dass nicht alle Unternehmen verpflichtend einen Lagebericht zu erstellen haben. Die Erstellungspflicht bezieht sich auf mittelgroße und große Kapitalgesellschaften sowie diesen gleichgestellte Personenhandelsgesellschaften. Für kapitalmarktorientierte Unternehmen gelten erweiterte Berichtspflichten. Ob das Unternehmen dabei nach handelsrechtlichen Vorschriften oder nach IFRS bilanziert, ist unerheblich. Mangels verpflichtend anzuwendender Regelungen zur Managementberichterstattung in der internationalen Rechnungslegung sind auch IFRS-Konzernabschlüsse um einen Konzernlagebericht nach handelsrechtlichen Vorgaben zu ergänzen.

## **Vermeehrt freiwillige Berichterstattung**

Doch nicht allein die erweiterten Berichtspflichten, sondern auch die vermehrte freiwillige Offenlegung von Informationen als Reaktion auf gestiegene Erwartungen von Anlegern und Banken an die Transparenz der Unternehmensberichterstattung hat den Lagebericht in den letzten Jahren an Bedeutung gewinnen lassen. In diesem Zusammenhang sei beispielsweise auf die Entwicklungen im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung oder der integrierten Berichterstattung (Integrated Reporting) hingewiesen.

**Die Erstellungspflicht  
bezieht sich auf  
mittelgroße und große  
Kapitalgesellschaften.**

## **Standardsetter modernisiert Regelungen**

Um die im Gesetz nur grob umrissenen Anforderungen an die Lageberichterstattung zu konkretisieren, hat das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) bereits seit 2005 verschiedene Rechnungslegungsstandards (DRS) zur Lageberichterstattung entwickelt. Aufgrund veränderter rechtlicher Rahmenbedingungen und der Fortentwicklung der (inter-)nationalen Berichtspraxis sah sich das DRSC jedoch dazu veranlasst, die DRS zur Lageberichterstattung grundlegend zu überarbeiten. Hierzu wurde eine umfassende Bestandsaufnahme zur Praxis der Lageberichterstattung durchgeführt, deren Ergebnisse insbesondere den Bedarf an einer stärkeren Differenzierung der Berichtsanforderungen zwischen kapitalmarkt- und nicht kapitalmarktorientierten Unternehmen zeigten. Aber auch eine inhaltliche Weiterentwicklung der Regelungen sowie die Notwendigkeit klarerer und verständlicherer Vorschriften wurden hierbei identifiziert. Diese Erkenntnisse flossen in die Entwicklung von DRS 20 „Konzernlagebericht“ ein, der im Dezember 2012 vom Bundesministerium der Justiz offiziell bekannt gemacht wurde und damit für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2012 beginnen, erstmals anzuwenden ist.

## Verschärfte Regelungen

Eine im Kontext des DRS 20 vielzitierte Erleichterung für die Berichterstattung gegenüber dem Vorgängerstandard DRS 15 ist die Verkürzung des Mindestprognosehorizonts von zwei Jahren auf nunmehr ein Jahr. Zwar stößt diese Neuerung bei den Erstellern des Lageberichts stets auf großen Zuspruch, darüber hinaus dürfen aber auch die an einigen Stellen verschärften Berichtspflichten nicht übersehen werden. So wurde die Verkürzung des Prognosehorizonts z.B. durch erhöhte Anforderungen an die Prognosegenauigkeit erkauft, aber auch die nunmehr geforderten Vergleiche zwischen ursprünglichen Prognosen und tatsächlicher Geschäftsentwicklung werden in vielen Unternehmen zu verstärktem internem Abstimmungs- und Diskussionsbedarf führen. Darüber hinaus sind die veränderten Anforderungen an den Wirtschaftsbericht sowie die Aufwertung der Chancenberichterstattung im Detail zu beachten.

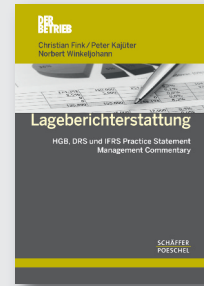
## Chancen für den Mittelstand

Ein Novum in den Deutschen Rechnungslegungsstandards ist, dass DRS 20 erstmals hinsichtlich der Berichtsanforderungen zwischen kapitalmarkt-orientierten und nicht kapitalmarkt-orientierten Unternehmen differenziert. Dies schlägt sich in besonderer Weise im Grundsatz der Informationsabstufung nieder, nach dem Ausführlichkeit und Detaillierungsgrad der Ausführungen im Konzernlagebericht von Faktoren wie der Art der Geschäftstätigkeit, der Konzerngröße und der Inanspruchnahme des Kapitalmarkts abhängen. Damit macht das DRSC deutlich, dass es auch den Schutzbedürfnissen mittelständischer, nicht kapitalmarktorientierter Unternehmen nachkommt. In Verbindung mit dem noch einmal explizit hervorgehobenen Grundsatz der Wesentlichkeit ist von einer nicht unerheblichen

Entlastung des Mittelstands auszugehen. Eine derartige Lösung war insbesondere dadurch möglich, dass die betroffenen Interessengruppen – so beispielsweise die Vereinigung zur Mitwirkung an der Entwicklung des Bilanzrechts für Familiengesellschaften (VMEBF) e.V. – über ihre Vertreter in den einschlägigen Gremien in den Entwicklungsprozess des Standards eingebunden waren.

## Weitere Fortentwicklung absehbar

Mit dem aktuellen Diskussionsstand ist die Debatte um die Fortentwicklung der Regelungen zur Lageberichterstattung jedoch nicht abgeschlossen. So hat der deutsche Gesetzgeber z.B. die im Sommer 2013 finalisierte Reform der EU-Bilanzrichtlinien bis Mitte 2015 in deutsches Recht umzusetzen. In diesem Kontext ist u.a. die Berichterstattung über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahrs eingetreten sind, vom Lagebericht in den Anhang zu verschieben. Es zeichnen sich aber auch noch weitere Gesetzesreformen ab. So wird auf EU-Ebene z.B. gerade ein Entwurf der EU-Kommission diskutiert, nach dem Unternehmen bestimmter Größenordnung sowie Konzerne zur Offenlegung nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen (Diversity Reporting) verpflichtet werden sollen. Eine derartige Berichtspflicht würde eine Beschreibung der Diversitätspolitik des Unternehmens für Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane erfordern, inkl. einer Berichterstattung zu deren Zielen und Umsetzungsweisen, jeweils bezogen auf Alter, Geschlecht, geografische Vielfalt sowie Bildungs-/Berufshintergrund der Mitarbeiter. Es ist jedoch davon auszugehen, dass es auf absehbare Zeit nicht bei diesen Reformvorhaben bleiben wird. So kündigen sich z.B. über die Debatte zu einer steuerbezogenen Länderberichterstattung (Country-by-Country Reporting) bereits weiterführende Änderungen an.



## Lageberichterstattung HGB, DRS und IFRS Practice Statement Management Commentary

Der Lagebericht ist neben dem Jahresabschluss ein zentrales Instrument der Rechnungslegung. Seine Inhalte werden im Handelsgesetzbuch jedoch nur grob umrissen und daher durch die Deutschen Rechnungslegungsstandards (DRS) konkretisiert. Mit DRS 20 „Konzernlagebericht“ wurde Ende 2012 ein neuer Standard für die Lageberichterstattung bekannt gemacht. Er enthält in vielen Bereichen neue oder präzisiertere Anforderungen an die Lageberichts-inhalte. Ziel dieses Buchs ist es, die neuen Regelungen darzustellen, Anwendungshilfen zu geben und durch die Bereitstellung zahlreicher Beispiele bei der Umsetzung zu unterstützen.

Autoren: Prof. Dr. Christian Fink /

Prof. Dr. Peter Kajüter /

Prof. Dr. Norbert Winkeljohann

Verlag: Schäffer-Poeschel, 2013

ISBN: 978-3-7910-3299-3

### Prof. Dr. Christian Fink

ist Professor für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, insbesondere externes Rechnungswesen und Controlling, an der Hochschule RheinMain in Wiesbaden. Zuvor war er mehrere Jahre als Manager Accounting Regulations für ein international operierendes Familienunternehmen tätig. Er ist Mitglied im HGB-Fachausschuss des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) in Berlin und engagiert sich in der Vereinigung zur Mitwirkung an der Entwicklung des Bilanzrechts für Familiengesellschaften (VMEBF) e.V.

